

Frankreich importirten Bücher und durch ein eigenthümliches System der Eintragungen, während französischerseits eine Zollermäßigung zugestanden worden, die aber noch sehr weit von einer Gleichstellung der französischen Zollsätze mit denen des Zollvereins entfernt ist. Denn wenn auch von Büchern in todtten oder lebenden Sprachen mit Ausnahme der französischen nur die Hälfte des deutschen Zollsatzes von Frankreich erhoben wird, so ist dies Geschenk bei dem geringen Export derartiger Artikel nach Frankreich sehr fraglicher Natur; dagegen wird von Musikalien und Kunstwerken, denen der Vertrag einen lohnenden Markt eröffnen würde, in den französischen Zollstätten immer noch das Fünffache des deutschen Zollsatzes erhoben. Da Preußen, Oesterreich, Bayern und Württemberg bisher mit Frankreich noch nicht abgeschlossen haben, so scheint man sich in diesen Staaten weder zum hannoverschen noch zum sächsischen Formular hinzuneigen, man scheint die wichtige Angelegenheit in erneuerte Berathung ziehen und hierbei sich immer mehr von der Erwägung leiten lassen zu wollen, daß dieser Staatsvertrag seiner Natur nach ein Handelsvertrag ist, bei dem der gegenseitige Vortheil den Ausschlag geben muß.

Eine große Regsamkeit hat im abgelaufenen Jahre auf dem Gebiete des literarischen Eigenthumsrechts sich kundgegeben. Die Publication des Bundesbeschlusses vom 12. März 1857 bezüglich des Schutzes dramatischer und musikalischer Werke ist in vielen Bundesstaaten erfolgt. — Die Vereinigung von 9½ Cantonen der Schweiz zu einem Concordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, von der in dem Geschäftsbericht für 1855 und 1856 die Rede war, hat leider nicht zu einem schweizerischen Bundesgesetz geführt. Vierzehn Cantone sind dem Vertrage beigetreten und derselbe ist durch den Bundesrath in die amtliche Gesesammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen worden, ohne daß er durch diesen Act zu allgemeiner Geltung für die Gesamtschweiz gelangt wäre. Unter den nicht beigetretenen Cantonen vermiffen wir besonders schmerzlich die der deutschen Grenze so nahe gelegenen Cantone St. Gallen und Aarau, von denen insbesondere das letztere Veranlassung gehabt hätte, die thatsächliche Schonung des aarauischen Verlagseigenthums, die Deutschland so lange bewährt hat, durch Anschluß an das Concordat ehrend anzuerkennen und auf diesem Wege für den Abschluß eines Staatsvertrages mit dem deutschen Bunde eine Grundlage zu gewinnen. Diejenigen Collegen, die mit schweizerischen Autoren in geschäftlicher Verbindung stehen, weise ich insbesondere auf das Alinea 2. des Art. 1. des gedachten Concordats hin, in welchem die Formalitäten für den Fall angeordnet werden, daß Schweizer-Bürger für ihre im Ausland erscheinenden Werke sich die aus dem Concordat fließenden Rechte sichern wollen. — Die concordirenden Cantone haben bereits mit Frankreich einen internationalen Vertrag abgeschlossen.

Von den legislativen Vorgängen im Auslande wird der deutsche Buchhandel besonders nahe durch das königl. dänische Gesetz über den Nachdruck vom 29. December 1857 berührt. Im Wesentlichen nach dem Vorbild der preussischen Gesetzgebung gearbeitet, gewährt jenes Gesetz gleichwohl für Kunstwerke — Gemälde, Sculpturen, Kupferstiche etc. — keinen Rechtsschutz, indem das Vaterland Thorwaldsen's mit Stillschweigen über diesen Punkt hinweggeht. Unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit können die Bestimmungen des dänischen Gesetzes durch königl. Verordnung ganz oder zum Theil auf anderwärts herausgegebene Werke zur Anwendung gebracht werden — eine beachtenswerthe Modification der sogenannten Reciprocitäts-Clausel, indem die bisherige Gesetzgebung eine theilweise Anwendung derselben nicht gekannt hat. — In Rußland ist die Schutzfrist für Werke der Wissenschaft oder der Kunst auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Autors ausgedehnt worden, ja, selbst der Sultan hat eine Verordnung über Feststellung der Autorenrechte erlassen, welche den ersten Schritt vom Monopol zum Schutz des geistigen Eigenthums in der Weise macht, daß ohne Aufstellung allgemeiner Grundsätze lediglich der zwischen dem Autor und dem Verleger abgeschlossene Vertrag unter die Bürgschaft des Ministeriums für den öffentlichen Unterricht gestellt wird, welches die Entschädigung für die Beeinträchtigung festzustellen befugt ist.

Es liegt zu Tage, daß diese Bestrebungen, zu denen auch noch ein zwischen Großbritannien und Spanien am 7. Juli 1857 abgeschlossener Vertrag gerechnet werden darf, auf die Herstellung einer Gleichförmigkeit des literarischen Rechts bei den heutigen Culturvölkern abzielen. In Würdigung dieses Gedankens soll im September d. J. ein Congress des literarischen und artistischen Eigenthums unter dem Schutze der belgischen Regierung in Brüssel abgehalten werden. Das Comité, das sich zu diesem Behufe aus Notabilitäten der belgischen Justiz und Verwaltung gebildet hat, ist von der Regierung ersucht worden, ihr über die in Folge der Congress-Berathungen nothwendig erscheinenden Abänderungen der belgischen Nachdruck-Gesetze späterhin motivirten Bericht zu erstatten.

Nachdem der preussische Zeitungs- und Journalstempel sechs Jahre hindurch ohne Nachfolge im übrigen Deutschland geblieben ist, hat sich die kaiserlich-österreichische Verordnung vom 23. October 1857 dem preussischen Vorbild dahin angeschlossen, daß die zur Cautions-Bestellung verpflichteten periodischen Druckschriften und Ankündigungsblätter einer Stempel-Abgabe unterworfen werden. Durch diese Maaßregel wird den Erzeugnissen der österreichischen, wie früher der preussischen, periodischen politischen Presse die Verbreitung im deutschen Ausland erschwert, wo bekanntlich eine ähnliche Vertheuerung der Zeitungen nicht stattfindet. Ob diese für den einheimischen Buchhandel ungünstige Wirkung bei Anordnung jener Maaßregel vorbedacht oder gar beabsichtigt worden ist, muß dahingestellt bleiben, darf wohl aber um so weniger vermuthet werden, als ähnliche Erlasse gewöhnlich den entgegengesetzten Zweck, die Hebung der einheimischen Industrie, im Auge haben. Eine weitere, dem außer-österreichischen Buchhandel günstige, aber gleichfalls vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt auffällige Bestimmung begünstigt die außerhalb Oesterreichs erscheinenden nicht politischen Zeitschriften, die Ankündigungen enthalten, vor den österreichischen Zeitschriften derselben Gattung, indem die letzteren dem Stempel unterworfen, die ersteren davon befreit sind.

In Beziehung auf die gewerblichen Befugnisse des Buchhandels haben die Dresdener Collegen der königl. sächsischen Regierung eine Denkschrift über die den Buchhandel betreffenden Bestimmungen des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen eingereicht. Die darin ausgeführten Einwürfe betreffen zunächst den Einzelvertrieb der im Selbstverlage erschienenen Werke durch den Autor, der sich hierzu vielmehr der Vermittlung des Sortimentsbuchhandels zu bedienen habe. Es wird ferner ein Widerspruch dagegen erhoben, daß der bloße Ankauf einer Buchhandlung oder Buchdruckerei die Concession zum Buchhandel in sich schließe und daß dieselbe auch Lithographen soll ertheilt werden können, und der Vorschlag gemacht, Buch-, Stein- und Kupferdruckern den Verlag und Verkauf der aus ihrer Officin hervorgegangenen und durch ihre Presse bewirkten Druckerzeugnisse zu gestatten, den Buchdruckern jedoch die Concession zum Verlagsbuchhandel, sowie den Kupferdruckern und Lithographen diejenige zum Kunsthandel nur unter den für Buch- und Kunsthändler bestehenden Voraussetzungen zu ertheilen. Gegen die Bestimmung des Entwurfs, daß bei Ertheilung der Concession regelmäßige Erlernung zwar nicht verlangt, doch darauf gesehen werden soll, daß der Aspirant wenigstens einige Jahre in